

zukommt. Denn die Großen (*fideles*) der beteiligten Könige „finden“ (*invenire*) im Regelfall den Text der *capitula*, sie setzen ihn schriftlich auf bzw. diktieren (*dictare*) ihn und nehmen dann die formulierten *capitula* an (*acceptare*)¹³). Erst nach dem „Finden“ und „Annehmen“ durch die Großen, was ihrem vorweggenommenen *consensus* entspricht, wird der schriftliche *capitula*-Text den Königen „gezeigt“ (*ostendere, demonstrare*) bzw. erneut, und zwar jetzt vor ihnen, verlesen (*relegere*), ehe die Könige ihrerseits ihren *consensus* geben, der in Form einer *promissio* und *subscriptio* geleistet werden kann. Da die *promissio regis* nicht nur verbal erfolgt, sondern im *capitula*-Text ebenfalls fixiert ist, andererseits die Unterschrift selbstverständlich schriftlich geleistet wird, ist hier nicht nur die Gleichrangigkeit von mündlichem und schriftlichem Akt zu erkennen, sondern vielleicht schon ein Übergewicht des letzteren. Bei den *capitula* der Königstreffen von Meerssen 851 und Koblenz 860 ist überdies eine zeitliche und rechtliche Priorität der Unterzeichnung gegenüber dem sonst zweifellos hochbedeutsamen mündlichen Rechtsakt des Verkündens (*adnuntiare*) deutlich zu erkennen¹⁴). Die ebenfalls erfolgende Niederschrift der eigentlichen Adnuntiationen hatte wohl nur beweisrechtliche Funktion, entsprach also mehr einer sog. Notitia. Durch die *subscriptio regis* (bzw. *regum*) *manu propria* erhielten die Aufzeichnungen der genannten *capitula* rechtliche Verbindlichkeit und rechtssetzenden Charakter: Wir haben es in diesen Fällen mit einer dispositiven Urkundenform zu tun¹⁵).

Die angedeuteten Ergebnisse widersprechen eindeutig der eingangs referierten Lehre. Weitere Kapitularien für den Zeitraum nach 840 sind fast ausschließlich von Karl dem Kahlen überliefert¹⁶). Auch in ihnen wird zunächst deutlich, daß mündlicher und schriftlicher Akt parallel auftreten können und gleiche rechtliche Verbindlichkeit besitzen: *Sicut tunc et verbis et scriptis praecepimus* ... heißt es etwa im Kapitular von Quierzy 873¹⁷). In einem Brief an Karl d. K. erinnert Hinkmar von Reims den König, daß dieser 858 in Quierzy in zweifacher Weise verbindlich versprochen habe, die weltlichen und kirchlichen Gesetze zu

¹³) Hier und im folgenden s. Schneider, Brüdergemeine S. 33 f.

¹⁴) Ebd. S. 36, vgl. auch S. 32 f.

¹⁵) Diese hat natürlich auch beweisrechtlichen Charakter. Nur das Mandat ist vornehmlich dispositive Urkunde, s. H. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre 1² (Neudruck 1958) 54.

¹⁶) Dieser Komplex kann hier nur gestreift werden. Eine eingehende Untersuchung der Kapitularien Karls d. K. wäre wünschenswert.

¹⁷) Cap. 2, 344, 38.